



4. Februar 2019

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Ge- sichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegen- vorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhül- lungsverbot»)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergeb- nisse

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Einleitung.....	2
1.2	Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs.....	2
2	Vernehmlassungsverfahren	2
3	Zusammenfassung der wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse	3
3.1	Allgemeine Beurteilung des Gesetzgebungsbedarfs.....	3
3.2	Allgemeine Würdigung des indirekten Gegenvorschlags.....	4
3.3	Weitere allgemeine Bemerkungen	7
3.4	Stellungnahmen zu den verschiedenen Artikeln des Vorentwurfs	7
3.4.1	Titel	7
3.4.2	Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts	7
3.4.3	Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts.....	9
3.4.4	Art. 3 Strafverfolgung und -beurteilung	10
3.4.5	Art. 4 Änderung bisherigen Rechts	11
3.4.6	Art. 5 Referendum und Inkrafttreten.....	12
	Anhang / Annexe / Allegato	13

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wurde am 15. September 2017 eingereicht. Die Bundeskanzlei hat am 11. Oktober 2017 festgestellt, dass die Initiative mit 105 553 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der Initiative soll in der Bundesverfassung ein neuer Artikel 10a eingefügt werden, wonach es verboten ist, sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten zu verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden. Das Verbot gilt nicht für Sakralstätten. Gemäss der Initiative soll das Gesetz Ausnahmen vorsehen. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums. Es soll ferner niemand eine Person zwingen dürfen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 hat der Bundesrat entschieden, die Ablehnung der Initiative zu beantragen und ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das EJPD beauftragt, ihm eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot wurde vom 27. Juni bis am 18. Oktober 2018 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

1.2 Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs

Der Gegenvorschlag des Bundesrats enthält die Pflicht, einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Bundes- oder Kantonsbehörde das Gesicht zu zeigen, wenn diese oder dieser aufgrund von Bundesrecht eine Person identifizieren und dazu das Gesicht sehen muss. Diese Pflicht besteht auch, wenn die visuelle Identifizierung die einzige Möglichkeit ist, die einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Behörde zur Verfügung steht, um ihr oder ihm obliegende Aufgabe ohne unverhältnismässigen Aufwand wahrzunehmen. Eine Verletzung der Pflicht, das Gesicht zu enthüllen, wird mit Busse sanktioniert, ausser wenn die Identifizierung im ausschliesslichen Interesse derjenigen Person liegt, die ihr Gesicht enthüllen muss. In diesem Fall könnte die Weigerung, das Gesicht zu zeigen, lediglich zur Verweigerung der gewünschten Leistung führen.

Mit dem Gegenvorschlag werden die kantonalen Vorrechte gewahrt. Die Kantone, die weitergehen und die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum verbieten möchten, können dies nach wie vor tun. Der Gegenvorschlag bietet darüber hinaus gezielte Antworten auf die Probleme, die das Tragen von gesichtsverhüllenden Kleidungsstücken mit sich bringen kann, wenn eine Behörde eine Person identifizieren muss. Der Gegenvorschlag sieht überdies eine besondere Strafe im Strafgesetzbuch¹ vor, wenn eine Person – Frau oder Mann – gezwungen wird, ihr Gesicht zu verhüllen (Ergänzung von Art. 181 Abs. 2 zur Nötigung).

2 Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung bezog sich auf den Vorentwurf zum Gesetz. Auch wenn sich einige Vernehmlassungsteilnehmer ebenfalls zur Initiative geäussert haben,² bezieht sich der vor-

¹ StGB; SR 311.0

² ZH, BE, GL, BS, SH, AG, TI, EVP, glp, SVP, Amnesty, EDU, EFS, EK, EKR, hotelleriesuisse, PLJS, SIG, SGB, SKG, SSV, TDF.

liegende Bericht deshalb ausschliesslich auf die Stellungnahmen zum indirekten Gegenvorschlag. Den Argumenten zur Initiative kann bei deren Beurteilung in der Botschaft des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen eingegangen. 25 Kantone,³ 8 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien⁴ sowie 30 Organisationen und andere Teilnehmer⁵ haben geantwortet. Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Auch der Kanton Uri hat nicht Stellung genommen. Eine Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer findet sich im Anhang.

3 Zusammenfassung der wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Allgemeine Beurteilung des Gesetzgebungsbedarfs

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat sich nicht ausdrücklich zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich der Gesichtshüllung geäußert. Diejenigen, die sich dazu geäußert haben, vertreten uneinheitliche Meinungen.

Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bejahen, gibt es solche, die den Gegenvorschlag für bedarfsgerecht halten⁶ sowie andere, denen er zu wenig weit geht und die ein allgemeines Gesichtshüllungsverbot für notwendig halten⁷.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Gesetzgebungsbedarf zweifeln oder einen solchen verneinen, lehnen grossteils auch den Gegenvorschlag ab. 5 Kantone⁸, 1 Partei⁹ und 4 Teilnehmer der interessierten Kreise¹⁰ sind der Auffassung, dass der geltende gesetzliche Rahmen auf Stufe Kantone bzw. Bund genügt.¹¹ Gemäss den Grünen ist es nutzlos und unverhältnismässig, Kleidervorschriften zu erlassen. Aus ihrer Sicht sollte eher auf den Dialog und die Integration im Allgemeinen und die Arbeit im Besonderen gesetzt werden. BE zweifelt daran, dass eine entsprechende Regelung generell angebracht ist. Die Grünen und die KKJPD vertreten die Meinung, dass die Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus föderalistischen Gründen von den Kantonen geklärt werden soll. Der KKJPD sind ausserdem keine Probleme mit Trägerinnen der Burka oder des Nikab bekannt. Gemäss der EKR besteht weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene ein Gesetzgebungsbedarf.

Einige Teilnehmer zweifeln zwar am gesetzgeberischen Handlungsbedarf, unterstützen jedoch den Gegenvorschlag. So zum Beispiel der Kanton AR, der den Nutzen des Gegenvorschlags in Frage stellt und es als problematisch erachtet, gesetzgeberisch tätig zu werden, wenn kein Handlungsbedarf besteht. Dies trifft auch auf den Kanton GE zu, der den Gegenvorschlag unterstützt, aber darauf hinweist, dass die im Kanton geltenden Bestimmungen genügen würden. Die BDP wirft ebenfalls Fragen auf, kommt aber zum Schluss, dass es der

³ ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

⁴ BDP, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP.

⁵ alliance f, Amnesty, CKK, EDU, EFS, EK, EKF, EKR, FIDS, Frauenzentrale, JuCH, hotelleriesuisse, Intellectio, IntUN, KAZ, KKJPD, PLJS, SGB, SGV, SIG, SKF, SKG, SSK, SSV, StaVD, STV, SVZ, TDF, VFG, VSED.

⁶ OW, AG, JU, CVP.

⁷ VD, SVP, EVP, EDU, EK, IntUN. Der SSV hat eine geteilte Stellungnahme eingereicht: Einige Mitglieder unterstützen den Gegenvorschlag ohne Vorbehalte, anderen geht er zu wenig weit.

⁸ ZH, BE, SZ, BS, BL.

⁹ Grüne.

¹⁰ KKJPD (kantonal), SGB, ein Teil der Mitglieder des SSV, StaVD.

¹¹ ZH erklärt, dass eine Person gemäss kantonalem Recht bei Bedarf bereits identifiziert werden kann; SZ und BL weisen darauf hin, dass die visuelle Identifizierung verschleierter oder vermummter Personen bei der Identifikation durch eine Behörde bereits erforderlich ist; gemäss BS genügen das kantonale Recht und Art. 286 StGB für den Umgang mit Personen, die ihr Gesicht bei einer Identifizierung nicht enthüllen wollen. Gemäss der StaVD genügt Art. 286 StGB, gemäss der KKJPD reichen die gesetzlichen Rahmen in den Kantonen.

Gegenvorschlag den Behörden erleichtert, die vorgesehenen Identifizierungshandlungen vorzunehmen.

3.2 Allgemeine Würdigung des indirekten Gegenvorschlags

44 Teilnehmer haben sich eher zustimmend zum Gegenvorschlag geäußert. 17 davon unterstützen ihn vorbehaltlos (7 Kantone, 2 Parteien und 8 Teilnehmer der interessierten Kreise), während 27 mit Vorbehalten zustimmen. Dabei handelt es sich um 11 Kantone¹², 3 politische Parteien¹³ und 13 Teilnehmer der interessierten Kreise¹⁴. 19 Teilnehmer lehnen den Gegenvorschlag ab (7 Kantone, 3 Parteien und 9 Teilnehmer der interessierten Kreise¹⁵).

14 Kantone¹⁶, 1 Partei¹⁷ und 3 Teilnehmer der interessierten Kreise¹⁸ begrüßen es, dass der Gegenvorschlag die Autonomie der Kantone wahrt und es ihnen überlässt, das Verbot zur Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum je nach Bedarf gesetzlich zu regeln oder nicht. SO führt das Beispiel der Tourismusdestinationen an. GE ist besonders auf den Tourismus aus dem Mittleren Osten ausgerichtet und betont deshalb, dass ein Gesichtsverhüllungsverbot übertrieben wäre. Hotelleriesuisse erwähnt zusätzlich, dass die Touristinnen und Touristen aus den Golfstaaten ein wichtiger Herkunftsmarkt sind. Der Gegenvorschlag nehme dies auf. Gemäss AR wird mit dem Gegenvorschlag dem Umstand Rechnung getragen, dass die Thematik im Parlament und in den Kantonen kontrovers diskutiert wird.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen darauf hin, dass der Gegenvorschlag die Probleme gezielt dort löst, wo eine Identifizierung erforderlich ist, anstatt ein allgemeines Verbot vorzusehen.¹⁹ Gemäss GE erlaubt es der Gegenvorschlag den Behörden, ihre Aufgaben in verhältnismässiger Weise zu erfüllen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind der Meinung, dass der Gegenvorschlag sachgerechte und angemessene Lösungen für konkrete Probleme bietet und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt.²⁰ Gemäss SO ist der indirekte Gegenvorschlag geeignet, in verfassungskonformer Weise auf vorhandene Verunsicherungen und Ängste zu reagieren.

Hauptsächlich mit Blick auf das Diskriminierungsverbot wird auch begrüßt, dass der Gegenvorschlag nicht auf eine Religion oder eine Personengruppe abzielt²¹ und dass er den Rechtsstaat und die Freiheit der betroffenen Personen wahrt²². Für die SKG ist der Zweck der Identifikation rechtmässig und stigmatisiert die muslimischen Frauen nicht. Hotelleriesuisse tritt für eine offene und tolerante Schweiz ein.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Auffassung, dass der Gegenvorschlag klare und einfach anzuwendende Regeln enthält²³ und zu einer willkommenen Harmonisierung der Praxis führen würde²⁴. Die Frauenzentrale erachtet ihn als pragmatisch. Für die EKF und JuCH kann dank dem Gegenvorschlag aufgezeigt werden, dass in sicherheitsrelevanten Situationen die Enthüllung des Gesichts notwendig ist. Der SVZ erwähnt, dass die Identifizierung verschleierter Frauen in seinem Bereich kein Problem darstellt: Sie erfolgt durch Frauen in einem separaten Raum.

¹² OW, GL, FR, SO, SH, AR, GR, AG, TG, VS, NE.

¹³ BDP, FDP, SP.

¹⁴ Alliance f, Amnesty, EKF, Frauenzentrale, Intellectio, JuCH, KAZ, SGV, SKG, SSK, SVZ, SSV, VSED.

¹⁵ ZH, BE, SZ, ZG, BS, BL, VD, SVP, Grüne, EVP, EDU, EK, EKR, IntUN, KKJPD, SGB, StaVD, TDF, VFG.

¹⁶ BE (trotz Ablehnung des Gegenvorschlags), LU, OW, NW, FR, SO, AR, AI, SG, GR, TI, VS, NE, JU.

¹⁷ CVP.

¹⁸ CKK, hotelleriesuisse, SSK.

¹⁹ LU, SH, TI, VS, JU, FDP, glp, Amnesty, CKK, EKF, hotelleriesuisse, JuCH, PLJS, SIG, STV.

²⁰ SH, SO, VS, SP, CKK, EKF, JuCH, STV.

²¹ FR, CKK, hotelleriesuisse, PLJS, JuCH, SIG.

²² STV.

²³ TI, alliance f, SKG.

²⁴ TI, alliance f, Frauenzentrale.

Die SP unterstützt den Gegenvorschlag, wünscht jedoch, dass der Bundesrat die Gelegenheit der Diskussion über den indirekten Gegenvorschlag und die Initiative nutzt, um das Selbstbestimmungsrecht und die Gleichstellung der Geschlechter durch eine Reihe von Verfassungs- oder Gesetzesänderungen zu stärken.²⁵ EKF und JuCH wünschen, dass sich der Bund bei den Kantonen dafür einsetzt, dass diese die Gesichtsverschleierung in Schulen und Hochschulen verbieten.

FIDS ist mit dem Gegenvorschlag einverstanden, hebt jedoch hervor, dass noch viele Fragen wie die Grenzen der persönlichen Freiheit und der Glaubens- und Gewissensfreiheit offen bleiben.

Die BDP wirft die Frage auf, ob wirklich ein separates Gesetz geschaffen werden muss oder ob die geplanten Regelungen nicht in bereits existierende Gesetze aufgenommen werden könnten.

Von den 19 Teilnehmern, die den Gegenvorschlag ablehnen, sind einige der Ansicht, dass er – hauptsächlich weil der geltende gesetzliche Rahmen genügt – nicht nötig ist bzw. gegenüber der heutigen Situation keinen Mehrwert bringt.²⁶ Gemäss ZH ist der einzige Fall, in dem der Gegenvorschlag zur Anwendung käme, die Grenzkontrolle am Flughafen. Gerade im Zusammenhang mit der visuellen Identifizierung von verhüllten Personen im Rahmen solcher Kontrollen gebe es aber kaum je Probleme. ZH und BL sprechen sich gegen eine reine Symbolgesetzgebung aus, die keinen konkreten Mehrwert bringt.²⁷

Für die Grünen löst der Gegenvorschlag nur eine Handvoll Fälle, die kein Problem für die öffentliche Ordnung darstellen, und trägt nichts zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Beachtung der Rechte der muslimischen Frauen bei. Die EKR erachtet den Gegenvorschlag als kontraproduktiv. Um Frauen wirklich vor Gewalt zu schützen und die Gleichstellung zu fördern, sind gemäss TDF andere Massnahmen wie mehr Ressourcen für die Beratung bei Fragen der Gleichstellung oder die Ausbildung spezialisierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich notwendig.

Gemäss ZG ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit, die mit Kleidervorschriften einhergeht, durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt. Zudem sei die Durchsetzung restriktiver Verbote im Bereich von Lebensgewohnheiten schwierig und aufwändig und schüfe mehr Probleme als gelöst würden. Aus Sicht von ZG und der KKJPD sind Kleidervorschriften mit einer liberalen Gesellschaftsordnung unvereinbar.

Der SGB gelangt zur Einschätzung, dass der Gegenvorschlag in der Praxis hauptsächlich die Fussballfans betreffen und die Angestellten des öffentlichen Verkehrs auf unverhältnismässige Weise belasten wird.

Wie unter Ziffer 3.1 erwähnt unterstützen einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein flächendeckendes Gesichtsverschleierungsverbot.

²⁵ So schlägt sie einen neuen Art. 36a BV vor, in dem der Schutz der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie verankert wird. Sie regt ferner an, Art. 8 Abs. 3 BV um die Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft zu ergänzen, damit die Gleichstellung effektiv umgesetzt wird. Diese Ergänzung wäre verbunden mit einem neuen Buchstaben zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft in Art. 14 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1). Zur Förderung der Integration der Migrantinnen wird zudem vorgeschlagen, Art. 55 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) so zu präzisieren, dass die Beiträge des Bundes zur Finanzierung von Programmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern insbesondere auf die Frauen ausgerichtet werden. Aus Sicht der SP muss eine kohärente Schweizer Gleichstellungspolitik auch die Aussenpolitik umfassen. Sie schlägt deshalb vor, Art. 54 Abs. 2 BV mit dem Ziel der Gleichstellung zwischen Frau und Mann zu ergänzen. Schliesslich möchte sie in Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) einen Buchstaben c einfügen, gemäss dem die Schweiz die Verbesserung der Situation der Frauen fördert.

²⁶ ZH, BE, SZ, ZG, BS, BL, Grüne, EKR, KKJPD, SGB.

²⁷ ZH bezieht sich auf Art. 4 des Gegenvorschlags zur Änderung des Strafgesetzbuchs, BL auf den Gegenvorschlag als Ganzen.

Nach Auffassung der SVP, der EDU und des EK sind die kantonalen Lösungen, die mit dem Gegenvorschlag vertreten werden, nicht geeignet und ist die Thematik bundesweit auf Stufe des Gesetzes oder der Verfassung zu regeln. Gemäss der EDU und dem EK wäre es widersinnig, wenn sich eine Touristin in einem Kanton ihres Schleiers entledigen müsste und ihn im anderen wieder anziehen dürfte. Die SVP fordert insbesondere, dass der Gegenvorschlag ein allgemeines Verbot der Vollverhüllung enthalte, um klarzustellen, dass diese Praxis in einem freien Staat mit christlich-abendländischem Wertefundament nicht toleriert wird.

Einige Teilnehmer treten für ein generelles Verbot ein, das aber in einem Gesetz und nicht in der Verfassung verankert werden soll.²⁸ Einige halten auch die Einzelheiten fest.²⁹ Diesbezüglich erinnert VD daran, dass das Verbot der Vollverhüllung im öffentlichen Raum gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhältnismässig ist. ZH argumentiert, dass Vollverhüllungen in einer liberalen, auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft nicht hingenommen werden können und verlangt deshalb die Ausarbeitung eines neuen indirekten Gegenvorschlags, der ein allgemeines Vermummungsverbot und eine Regelung der Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung enthält. IntUN betont, dass die Vollverhüllung aus Gründen der Gleichstellung von Frau und Mann nicht toleriert werden kann und dass der Gegenvorschlag für diese spezifische Problematik keine Lösung bietet. Die StaVD bedauert, dass jegliche Diskussion zum Recht auf Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum, namentlich im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen in Verbindung mit dem Terrorismus, vermieden wird. Sie findet, dass der Gegenvorschlag nicht klar und unausgereift ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich deutlich zum Gegenvorschlag als Alternative zur Initiative geäussert haben, sind geteilter Meinung. FR vertritt die Meinung, dass er das Anliegen der Initiantinnen und Initianten aufnimmt und gleichzeitig die unangemessenen Punkte der Initiative korrigiert. GL erachtet die Stossrichtung des Gegenvorschlags als richtig, geht aber davon aus, dass die Initiantinnen und Initianten an ihrer Initiative festhalten werden. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer³⁰ zweifeln daran, dass der Gegenvorschlag mit der Initiative vergleichbar ist, da das Hauptanliegen der Initiative – das Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum – darin nicht berücksichtigt wird. Gemäss der SVP hat der Gegenvorschlag keine präventive Wirkung auf die Gewalttätigkeit vermummter Personen an Sportanlässen und die ideologische Unterdrückung der Frauen. Die EDU ist der Ansicht, dass der Gegenvorschlag vom Problem der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und der Gefährdung von Personen und Sachwerten ablenkt.

Gemäss der StaVD läuft der Entscheid des Bundesrates darauf hinaus, ein Recht auf Gesichtsverhüllung einzuführen. Sie bedauert, dass nicht wie in anderen Ländern ein System von Verboten mit Ausnahmen gewählt wurde.

Aus Sicht der SSK lässt sich mit dem Argument des Bundesrates, die Diskriminierung der Frauen kenne verschiedene Facetten, wovon einige stärker verbreitet seien als die Burka, nicht rechtfertigen, in diesem Bereich untätig zu bleiben. Die Gesichtsverhüllung widerspreche der Schweizer Kultur, schaffe Argwohn und Misstrauen und werde als Instrument zur Unterdrückung der Frau wahrgenommen. Es sei auch nicht nachvollziehbar zu bemerken, ein allgemeines Verbot stünde im Widerspruch zu einer liberalen Gesellschaftsordnung, es demgegenüber aber den Kantonen zu erlauben, ein solches Verbot einzuführen.

²⁸ ZH, VD, EVP, IntUN, einige Städte des SSV.

²⁹ IntUN eine Liste der gesetzlich erlaubten Ausnahmen, die EVP eine Differenzierung im Einzelfall (Kontakte mit den Behörden, öffentlicher Raum, Schule, öffentliche Veranstaltungen, Geschäfte und Restaurants usw.).

³⁰ SZ, BL, AR, SVP, EDU, EK.

3.3 Weitere allgemeine Bemerkungen

8 Kantone (2 gegen und 6 für den Gegenvorschlag)³¹ haben ausserdem auf ihre eigene Gesetzgebung zum Thema hingewiesen. FR verfügt bereits über ein Gesetz, auf dessen Grundlage bestraft werden kann, wer sich bei Veranstaltungen mit einem gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes unkenntlich macht, und ist der Auffassung, einen Teil der vom Gegenvorschlag erfassten Fälle bereits abzudecken. SO hat ein ähnliches Gesetz und sieht keinen Bedarf, auf kantonaler Ebene weitere Verbote zu erlassen. TI hat in seiner Verfassung das Verbot zur Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum verankert. NE hat ein Gesetz erlassen, das ein Vermummungsverbot bei Sportanlässen enthält. In GE werden die kantonalen Bestimmungen zum Verbot der Gesichtsverhüllung anlässlich von Veranstaltungen im öffentlichen Raum im Hinblick auf die Initiative als genügend erachtet. Ein Gesetz im Kanton JU verbietet die Vermummung bei Anlässen, die eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Grundes erfordern. BE regelt in einem Leitfaden den Umgang mit dem Kopftuch in Schulen und in einem Gesetz die Vermummung bei bewilligungspflichtigen Anlässen. ZH verfügt ebenfalls über ein Gesetz zur Regelung der Vermummung bei öffentlichen Veranstaltungen.

Unabhängig von der Haltung der betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind zudem folgende Anmerkungen erwähnenswert:

FR und die SKG regen an, in der Botschaft zum Gesetzesentwurf genauer über den Umfang der Problematik der Gesichtsverhüllung bei einer notwendigen Identifizierung durch die Behörden sowie über den bisherigen Umgang damit zu informieren.

Intellectio wünscht, dass bei der Abstimmung zur Vermeidung jeglicher Verwirrung klargestellt wird, dass es um das Verbot der Vollverschleierung geht und nicht einfach um ein Kopftuchverbot.

TDF fordert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden, die Personen identifizieren müssen, gezielt in den Bereichen Gewalt und Gleichstellung geschult werden müssen.

3.4 Stellungnahmen zu den verschiedenen Artikeln des Vorentwurfs

3.4.1 Titel

4 Teilnehmer³² vertreten die Meinung, dass der Titel des Gesetzes nicht dessen Inhalt entspricht und angepasst werden sollte. VS, FR, SKG schlagen «Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung» vor. Damit würde nicht das Verbot eines Kleidungsstücks in den Vordergrund gerückt, sondern eher die Pflicht zur Gesichtsenthüllung, wenn dies von den Behörden verlangt wird.

Gemäss der SSK ist der Begriff der Gesichtsverhüllung im Gesetz zu bestimmen.

3.4.2 Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

AG erachtet diese Bestimmung als nützlich: Die Schaffung einer Pflicht, das Gesicht zu zeigen erleichtert es den Behörden, ihre Aufgaben im Bereich der Identifizierung erfüllen zu können.

³¹ ZH, BE (dagegen); FR, NE, GE, SO, TI, JU (dafür).

³² FR, AR, VS, SKG.

Für Amnesty stellt die Gesichtsenthüllungspflicht eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit dar. Die Organisation begrüsst die Absicht, dieser Einschränkung eine gesetzliche Grundlage zu geben, und hebt hervor, dass in Fällen nach den Absätzen 1 und 2 klar ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

3 Kantone³³ sind der Auffassung, dass von einer Person bereits heute verlangt werden kann, dass sie ihr Gesicht enthüllt, damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt werden kann, und dass die neue Bestimmung keinen Nutzen hat. Gemäss BE enthüllen Personen, die die Dienstleistungen von Behörden in Anspruch nehmen, aus freien Stücken ihr Gesicht.

Gemäss einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte die Pflicht zur Gesichtsenthüllung weiter gehen und auch im Inneren von Verwaltungsgebäuden³⁴ bzw. allgemein im Verhältnis mit Vertreterinnen und Vertretern der Behörden gelten³⁵.

Gemäss der BDP sollte der Artikel mit einem allgemeinen Vermummungsverbot bei Demonstrationen und Fussballspielen ergänzt werden. Angesichts der wiederholten Gewaltausbrüche könnten in einem frühen Stadium vermummte Personen aus der Gruppe separiert werden.

OW merkt an, dass die Gesichtsverhüllung nicht nur den Aspekt der Identitätsfeststellung betreffe. Sie könne sich auch auf zwei andere Bereiche auswirken: die Teilnahme im Strassenverkehr (eingeschränkte Sicht und Kommunikation mit den anderen Verkehrsbeteiligten) sowie die Beteiligung in Strafverfahren. In Bezug auf die Strafverfahren weist OW darauf hin, dass die Gesichtsregungen wesentliche Informationen liefern können und dass andererseits die Strafverfolgung einer vermummten Person schwierig ist. Aus diesem Grund schlägt der Kanton vor, eine Änderung von Artikel 31 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³⁶ in Verbindung mit Artikel 3 SVG sowie die Ergänzung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁷ zu prüfen. Die StaVD betont ebenfalls die Notwendigkeit der Gesichtsenthüllungspflicht. Sie beruft sich dabei auf die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation durch Gesichtsregungen für die ordnungsgemässe Durchführung der Einvernahmen und die Ungleichbehandlung gegenüber Angeklagten, die ohne Gesichtsverhüllung erscheinen. Sie wünscht deshalb ebenfalls, dass die Einvernahme durch die Strafbehörde berücksichtigt wird.

Abs. 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer³⁸ fordern eine Ergänzung von Absatz 1 in dem Sinne, dass auch Gemeindebehörden, die Bundesrecht vollziehen, erfasst sind. Einige schlagen demgemäss vor, sie ausdrücklich zu nennen.³⁹ Andere regen an, den Text wie folgt anzupassen, damit auch regionale Behörden inbegriffen sind: «Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer schweizerischen Behörde [...]».⁴⁰ AG, die BDP und die SSK beantragen im Übrigen, Absatz 1 um die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zu erweitern, die nicht unter den Begriff der zuständigen Behörde im Bereich der Sicherheit subsumiert werden können. Von einigen gewünscht wird auch die Erwähnung des Zivilstandswesens.⁴¹ Der SSV schlägt vor, anstelle des Begriffs «Sozialversicherungen» den weiter gefassten Begriff «Sozialwesen» zu verwenden.

³³ BS, AR, SZ.

³⁴ GL.

³⁵ GL, StaVD. Letztere schlägt diesbezüglich vor, sich an die Lösungen der kanadischen Provinz Quebec oder des australischen Bundesstaats Neu-Süd-Wales anzulehnen.

³⁶ SVG; SR 741.01

³⁷ SR 312.0

³⁸ BE, OW, AG, BDP, KAZ, KKJPD, SGV, SSV, SVZ, VSED.

³⁹ BE, AG, BDP, ASC, SSV, SVZ, VSED.

⁴⁰ KAZ, KKJPD.

⁴¹ KKJPD, KAZ, SSV, SVZ.

Gemäss Amnesty ist klarzustellen, dass der Verweis auf den Migrationsbereich nicht einen Grund für das Verbot der Vollverhüllung in den Empfangszentren darstellen darf. Der Verweis muss auf die Grenzkontrollen sowie routinemässige oder bei einem Verdacht vorgenommene Identitätsabklärungen abzielen. TDF verlangt, dass Gesichtskontrollen ausschliesslich durch Vertreterinnen der Behörde und in einem geschützten Raum erfolgen.

Gemäss 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern⁴² gibt es beim Ausdruck «gestützt auf Bundesrecht» ein Anwendungsproblem. Die Enthüllungspflicht könnte nicht gelten, wenn eine Behörde eine Aufgabe nach kantonalem Recht erfüllt. Im Bereich der polizeilichen Massnahmen ist die Abgrenzung, ob eine Identifikation nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erfolgt, nicht immer einfach vorzunehmen. In der Praxis gehen diese beiden Arten von Kontrollen fliessend in einander über. Aus Sicht von NE wäre es zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Kantonspolizei vorzuziehen, im Strafgesetzbuch eine Sanktion einzufügen gegenüber Personen, die sich weigern, auf Anordnung einer Behörde ihr Gesicht zu enthüllen. Die SVP schlägt vor, die Anwendung des Gesetzesentwurfs auf die Identifikationspflicht nach kantonalem Recht auszudehnen. Obwohl die Bestimmung gemäss dem SSV zu Unklarheiten führen könnte, hat sie für ihn den Vorteil, dass sie nicht in die Zuständigkeit der Kantone eingreift. Er beantragt aber, dass der Bundesrat in seiner Botschaft klar festhält, dass eine Pflicht zur Gesichtsenthüllung zwecks Identifizierung, die sich bisher aus kantonalem Recht ergeben hat, auch weiterhin Geltung hat.

Abs. 2

Gemäss dem SSV könnte sich diese Bestimmung für die Rechtsanwendung, gerade für den polizeilichen Bereich, als zu schwierig erweisen.

3.4.3 Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

FR und SO erachten den Gegenvorschlag in Bezug auf das Vorgehen, wenn eine Person die Aufforderung zur Gesichtsenthüllung nicht befolgt, als lückenhaft. SO hebt hervor, dass der Gegenvorschlag keine Rechtsgrundlage enthält, um bei einer sich konsequent weigernden Person die Verhüllung zwangsweise zu entfernen, und dass eine solche Massnahme im Rahmen eines Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sein dürfte.

Gemäss OW ist die Strafbestimmung für die Umsetzung in den Kantonen zu wenig konkret. Es müsse vermieden werden, dass sie im Vollzug zu komplizierten und aufwändigen Strafverfahren führe.

Gemäss der StaVD könnte die Strafverfolgung angesichts aller zu erfüllenden Voraussetzungen scheitern: Es müsste nachgewiesen werden, dass die Aufforderung tatsächlich wiederholt und verstanden wurde, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Behörde dazu befugt war und dass sich die vollzogene Aufgabe aus Bundesrecht herleitete.

Abs. 1

FR weist darauf hin, dass nicht festgehalten wird, ob und wie eine Behörde eine Person zwingen kann, ihr Gesicht zu enthüllen, und dass deshalb die Wirksamkeit der Bestimmung fraglich ist.

Gemäss EKF, JuCH und EFS ist klarzustellen, dass die Aufforderung situationsgerecht formuliert werden muss, sodass die zur Gesichtsenthüllung verpflichtete Person versteht, was von ihr erwartet wird.

Gemäss SZ ist unklar, welche Person Adressat einer Busse sein sollte, wenn ebengerade diese Person nicht eindeutig identifiziert wurde und das Ordnungsbussenverfahren nicht zur

⁴² SH, VD, NE, SVP, SSV.

Anwendung kommen kann. BL zweifelt an der abschreckenden Wirkung der Busse, denn es sei nicht klar, an wen die Busse zu richten sei, wenn sich die fragliche Person nicht identifizieren lasse. Auch gemäss der StaVD könnte die Identität einer Person, die ihr Gesicht unter keinen Umständen enthüllen will, schliesslich nicht festgestellt werden, wodurch sogar eine Strafverfolgung verunmöglicht würde.

SZ ist der Ansicht, dass das Nichtbefolgen nicht mittels Busse erledigt werden kann, da es schwierig ist, den Adressaten der Busse festzustellen, wenn die Person schliesslich nicht identifiziert werden konnte. AR fügt bei, dass die Androhung einer Busse nichts am Umstand ändert, dass auf eine Identifizierung nicht verzichtet werden kann. VFG ist der Ansicht, dass die Behörde die Identifizierung mit Zwang durchsetzen können muss, gegebenenfalls unter Beizug der Polizei. Auch gemäss der SSK sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit bei Verweigerung eine zwangsweise Gesichtsenthüllung zulässig ist. Denn es gebe Konstellationen, in denen dies notwendig sei. Ihres Erachtens nützt es hingegen nichts, auf die Busse hinzuweisen (sie ist für diesen Fall bereits in Art. 292 StGB vorgesehen). Wirksamer sei eine Sanktion im Ausländerrecht, jedenfalls bei Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht. Die EKF und JuCH sind anderer Meinung: Eine Verweigerung soll lediglich eine Busse zur Folge haben, ohne Zwang zur Gesichtsenthüllung. Die Regelung im Strafrecht erachtet die gIp als Ultima Ratio. Erfahrungen zeigten, dass viele der betroffenen Personen davon überzeugt werden könnten, ihr Gesicht zu enthüllen.

Die StaVD legt dar, dass einige europäische Staaten eine strengere Sanktion als eine Busse im Wiederholungsfall vorgesehen haben. Übertretungen würden jedoch nicht im Strafregister eingetragen und es könne somit nicht erkannt werden, ob ein Wiederholungsfall vorliege.

Für TDF ist es stossend, wenn die Höchststrafe für die Frau, die ihr Gesicht nicht enthüllen will, 10 000 Franken beträgt, während ein Zwang ausübender Täter maximal mit einer Strafe von 3000 Franken rechnen müsse.

Abs. 2

Gemäss FR ist die Formulierung der Ausnahme verwirrend. Um zu überprüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist, müssten die Strafverfolgungsbehörden jedes Mal abklären, ob eine Gesichtsenthüllung aufgrund eines öffentlichen Interesses erforderlich ist. Gemäss dem SSV ist der Ausdruck «im ausschliesslichen Interesse der Person» zu klären.

Nach Auffassung von TG ist die Bestimmung zu ergänzen, indem erwähnt wird, dass bei einer Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts die ersuchte staatliche Leistung bzw. Dienstleistung mangels eindeutiger Identifikation verweigert werden kann.

Für VFG ändert es nichts am geltenden Recht, wenn die Dienstleistung unterbleibt.

3.4.4 Art. 3 Strafverfolgung und -beurteilung

BL bedauert, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden einen finanziellen Zusatzaufwand zu tragen hätten.

TI weist darauf hin, dass in seinem kantonalen Gesetz eine Busse von bis zu 10 000 Franken vorgesehen ist.

Gemäss SO ist nicht abzuschätzen, inwiefern die Schaffung der neuen Straftatbestände zu einer Mehrbelastung der kantonalen Strafbehörden führen wird. Es sei jedoch von einer geringen Anzahl einschlägiger Fälle auszugehen.

3.4.5 Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

Die Meinungen zur Änderung des StGB in Bezug auf die Nötigung gehen ziemlich auseinander, auch unter den Befürwortern des Gegenvorschlags. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer heissen den Gegenvorschlag insgesamt zwar gut, lehnen diese Bestimmung jedoch ab.⁴³ Andere lehnen den Gegenvorschlag ab, sind hingegen mit Artikel 4 einverstanden.⁴⁴

41 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürworten die Bestimmung, darunter 27 ausdrücklich⁴⁵ und 14, die den Gegenvorschlag befürworten, ohne sich zu dieser Bestimmung zu äussern.⁴⁶ 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Bestimmung ab. Darunter fallen diejenigen, die sich explizit dagegen aussprechen⁴⁷ wie auch jene, die den Gegenvorschlag ablehnen, ohne sich speziell zur Bestimmung zu äussern.⁴⁸

VD begrüsst es, dass festgehalten wird, welche Art von Zwang von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden kann, und schlägt vor, eine neue Bestimmung einzufügen, die ausdrücklich auf jegliche Art des Zwangs aus religiösen Gründen verweist.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer heben hervor, dass die Bestimmung Klarheit schafft, dass ein Zwang zur Gesichtsverhüllung mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist⁴⁹ und dass eine derartige Zwangsausübung nicht toleriert wird⁵⁰. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer⁵¹ denken, dass die Bestimmung dem besseren Schutz der Frauen vor der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung dient. Wer Frauen dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, negiere ihre Identität und Individualität, stigmatisiere sie und schliesse sie aus der Gesellschaft aus. Selbst wenn der Zwang zur Verhüllung gemäss der SVP bereits strafbar ist, sei ein separater Straftatbestand im Sinne der präventiven Wirkung wünschenswert.

Für die EKF, den SKF und JuCH ist es wesentlich, dass sich das Verbot des Zwangs zu einer Gesichtsverhüllung auf den öffentlichen und auf den privaten Raum erstreckt.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer befürworten die Bestimmung zwar, namentlich weil ihnen deren Signalwirkung in Sachen Geschlechtergleichstellung wichtig erscheint,⁵² räumen aber ein, dass das geltende Recht genügen würde,⁵³ dass die Bestimmung schwierig umzusetzen sein wird⁵⁴, oder sie äussern Zweifel an ihrer Wirksamkeit⁵⁵.

Für Alliance f und die Frauenzentrale ist es nicht offensichtlich, weshalb die Norm in Artikel 181 StGB aufgenommen wurde. Sie zögen es vor, einen eigenen Artikel im Strafgesetzbuch zu schaffen, beispielsweise einen Artikel 181b mit der Überschrift «Gesichtsverhüllung».

Intellectio beantragt, die Bestimmung mit «insbesondere auch innerhalb der Erziehungssituation» zu ergänzen.

Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Gegenvorschlag ablehnen, merken an, dass die Bestimmung nutzlos ist, da der erfasste Straftatbestand bereits heute strafbar

⁴³ OW, FR, SO, AR, GR, TG, FDP, SSK.

⁴⁴ VD, EVP, SVP, EK.

⁴⁵ AG, TI, VD, NE, GE, JU, BDP, CVP, EVP, glp, SP, SVP, alliance f, Amnesty, CKK, EFS, EK, EKF, Frauenzentrale, Intellectio, JuCH, PLJS, SKG, SIG, SKF, STV, VFG.

⁴⁶ LU, NW, GL, SH, AI, SG, VS, FIDS, hotelleriesuisse, KAZ, SGV, SSV, SVZ, VSED.

⁴⁷ OW, FR, SO, AR, GR, TG, FDP, SSK.

⁴⁸ ZG, KKJPD, EKR, IntUN, TDF.

⁴⁹ AG, EKF, JuCH.

⁵⁰ GE, BDP, EVP, EFS und STV.

⁵¹ GE, EKF, JuCH, SKF.

⁵² BDP, alliance f, Frauenzentrale, PLJS, SIG.

⁵³ NE, CVP, SP, alliance f, Frauenzentrale, PLJS, SIG.

⁵⁴ NE, BDP, alliance f, Amnesty, Frauenzentrale.

⁵⁵ CVP.

ist,⁵⁶ bzw. dass eine symbolische oder politische Gesetzgebung nicht angebracht ist⁵⁷. Gemäss AR liesse sich das Argument der Signalwirkung auch in anderen Bereichen anführen, womit es letztlich nicht stichhaltig ist. Aus Sicht von SO könnte das angestrebte Ziel eher durch Massnahmen wie die Information der betroffenen Kreise und der Bevölkerung allgemein über die Strafbarkeit der Zwangsausübung und die Rechte der Frauen erreicht werden. Der SGB zöge es vor, dass zum Schutz der Betroffenen das bestehende Gesetz konsequent angewendet wird. Dies insbesondere, wenn sie keinen Schweizer Pass haben und ihre Aufenthaltsbewilligung an ihren Zivilstand gekoppelt ist. GR und die EDU fügen an, dass die Straftat schwer nachzuweisen wäre. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer⁵⁸ weisen darauf hin, dass die Betroffenen sehr stark in ihre familiären und kulturellen Gemeinschaften eingebunden sind und deshalb in der Praxis nur sehr wenige Möglichkeiten haben, ihre Rechte geltend zu machen.

3.4.6 Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

Gemäss SH müssten die Kantone in ihre jeweilige Gesetzgebung den Artikeln 1 und 2 des Gegenvorschlags entsprechende Bestimmungen aufnehmen, um Schweirigkeiten bei der Anwendung vorzubeugen. Dafür werde eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren benötigt.

⁵⁶ ZH, BE, SZ, OW, FR, SO, BS, BL, AR, GR, TG, FDP, Grüne, SGB, SSK, StaVD.

⁵⁷ ZH, SO, BL, FDP, StaVD.

⁵⁸ Z.B. StaVD

Verzeichnis der Eingaben
Liste des participants ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale Unione Democratica Federale

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral Partito verde liberale svizzero
Grüne	Grüne Parteil der Schweiz (Grüne) Parti écologiste suisse (Les Verts) Partito ecologista svizzero (I Verdi)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Betroffene Kreise / Milieux concernés / Ambienti interessati

alliance f	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
Amnesty	Amnesty International
CKK (freie Abkürzung)	Christkatholische Kirche der Schweiz Église catholique-chrétienne de la Suisse Chiesa cattolica cristiana della Svizzera
EFS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes Protestantes en Suisse
EK	Egerkinger Komitee Comité Egerkinger Comitato Egerkinger
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus Commission fédérale de lutte contre le racisme Commissione federale contro il razzismo
FIDS	Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz Fédération d'organisations islamiques de Suisse Federazione delle organizzazioni islamiche svizzere
Frauenzentrale	Frauenzentrale Zürich
hotelleriesuisse	hotelleriesuisse
Intellectio	Intellectio Schweizerische Agentur für Weltanschauung

IntUN (freie Abkürzung)	IntegraUNIVERSELL
JuCH (freie Abkürzung)	Juristinnen Schweiz FJS Giuriste Svizzera
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et des directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund Fédération suisse des communautés israélites
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten La Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses
StaVD (freie Abkürzung)	Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt
STV	Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo
SVZ (freie Abkürzung)	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état civil Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
TDF (freie Abkürzung)	Terre des Femmes Schweiz Terre des Femmes Suisse Terre des Femmes Svizzera
VFG	VFG – Freikirchen Schweiz

VSED Verband Schweizerischer Einwohnerdienste
Association suisse des services des habitants
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben

- Kanton Uri
 Canton d'Uri
 Cantone Uri
- Bundesgericht
 Tribunal fédéral
 Tribunale federale
- Bundesverwaltungsgericht
 Tribunal administratif fédéral
 Tribunale amministrativo federale